

RS OGH 2008/10/1 6Ob195/08g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2008

Norm

DSG §28 Abs2

Rechtssatz

§ 28 Abs 2 DSG sieht ausdrücklich vor, dass das Widerspruchsrecht „ohne Begründung“ ausgeübt werden kann. Daher muss der Betroffene seinen Widerspruch nicht mit der Anführung schutzwürdiger Interessen begründen. Der Gesetzgeber stellt das Löschrungsrecht ausschließlich in das Belieben des Betroffenen. Auf eine Dartuung eines besonderen Geheimhaltungsinteresses oder objektiv schutzwürdiger Interessen kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 195/08g
Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 195/08g
Veröff: SZ 2008/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124274

Im RIS seit

31.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at